

Hinweise zur Gestaltung des gesetzlich verankerten Nachteilsausgleichs beim Studium und bei den Prüfungen von behinderten und chronisch kranken Studierenden

1. Vorbemerkung

Dieses Merkblatt ist ein Beitrag zum Abbau von Informationsdefiziten im Hinblick auf die Gestaltung eines Nachteilsausgleichs für behinderte und chronisch kranke Studierende im Studium und bei den Prüfungen.

Behinderte und chronisch erkrankte Studierende sind an Hochschulen häufiger anzutreffen, als es zunächst den Anschein hat. Denn die zunächst nicht offensichtlichen aber gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie z. B. rheumatische Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Hörschädigungen und psychische Erkrankungen, kommen in allen Bevölkerungsschichten vor, also auch bei Studierenden. Neben der Gruppe der offensichtlich Körperbehinderten, wie z.B. Rollstuhlfahrern oder Gehbehinderten, sind sie zunächst nicht durch ihr Auftreten stigmatisiert. Gemeinsam ist beiden Gruppen aber das Problem, auf Fragen zu ihren behinderungs- oder krankheitsbedingten notwendigen Modifikationen von Studien- und Prüfungsbedingungen zu erklären, wie diese zu gestalten sind.

Bei der Frage nach der Gestaltung ihres Studienalltags stehen dabei weniger die klinischen Definitionen der Erkrankungen im Vordergrund, sondern vielmehr Art und Umfang der Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung auf den Studienalltag und auf Prüfungsformen. Bei relativ bekannten Beeinträchtigungen, z. B. der Hör- oder Sehfähigkeit dürfte die Erklärung leichter nachzuvollziehen sein, als bei Behinderungen oder Erkrankungen mit unklarer Genese und sehr vielfältigen sowie unterschiedlichen Erscheinungs- und Störungsformen.

2. Nachteilsausgleich

Das Bewältigen von kritischen Situationen – wie Prüfungen, Praktika, etc. – gelingt oft nur durch professionelle Unterstützung und Begleitung im Studienalltag, wie z. B. durch Beratungsstellen für behinderte Studierende (wie z.B. dem BZI der RUB) oder andere beratende Institutionen, die mit dem Studiengeschehen und den Bedingungen behinderter und chronisch kranker Menschen vertraut sind.

Trotzdem wirken sich noch bei 11% aller Studierenden ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen studienerschwerend aus.¹

Häufig ist die Gewährung von Nachteilsausgleichen die einzige Möglichkeit für Betroffene, sich ihrer Gleichstellung zu nichtbehinderten Studierenden anzunähern. Nachteilsausgleiche ermöglichen es behinderten und chronisch kranken Studierenden, die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen bei Wahrung der fachlichen Anforderungen in vollem Umfang, jedoch in bedarfsgerechter Form, zu erbringen.

Das Recht behinderter und chronisch kranker Studierender auf angemessene Nachteilsausgleiche ergibt sich prinzipiell bereits aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Sozialstaatsprinzip und dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes in § 3 und § 20.

¹ vgl. die 21te Sozialerhebung des DSW

Diesem Gebot unserer Verfassung haben sind alle Hochschul- und Universitätsrektoren auf ihrer Sitzung am 21 April 2009 in Aachen verpflichtet. Es ist dieser gemeinsamen Beschlussfassung der HRK eine Empfehlung gefolgt, wodurch sich alle Hochschulen verpflichten, ihren behinderten Studierenden individuelle, nachteilsausgleichende Maßnahmen zuzugestehen und zwar dort, wo Barrieren die chancengleiche Teilhabe und Selbstbestimmung von behinderten Menschen an den Hochschulen beschränken. Im Rahmen einer „Hochschule für Alle“ wird Behinderten die Möglichkeit für ein chancengleiches Studium und Partizipation im Hochschulalltag eröffnet.

Mit der Verankerung des Amtes des Behindertenbeauftragten gab der Gesetzgeber in § 62b des neuen Hochschulzukunftsgesetzes (Stand 5.11.16) den Hochschulen die Möglichkeit weiterer Strukturbildung zur Umsetzung der Inklusion in die Hand.

3. Gestaltung eines Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen

Durch den Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen werden die fachlichen Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten nicht verringert. Es handelt sich daher keinesfalls um eine Erleichterung, sondern um eine bedarfsgerechte Gestaltung von Bedingungen, um behinderten und chronisch erkrankten Studierenden das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter chancengleichen Kriterien zu ermöglichen. Die Gestaltung solcher nachteilsausgleichenden Maßnahmen muss stets individuell festgelegt werden.

Wird eine schriftliche Anmeldung bei der Zulassung zur Klausur, Prüfung etc. erforderlich, sollte der Antrag auf Nachteilsausgleich möglichst gleichzeitig gestellt werden. In dem Antrag sollten Studierende die für sie geeigneten Nachteilsausgleiche darlegen. Ihm kann je nach Lage des Einzelfalls ein geeigneter Nachweis beigelegt sein. Die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme sollte stets in enger Abstimmung und nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen erfolgen.

Ein geeigneter Nachweis zur Unterstützung der Glaubhaftmachung ist ein ausführliches, ärztliches Attest oder ggf. ein psychologisches Gutachten. Falls vorhanden, kann eine Kopie des Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch i.S. des § 2 SGB IX hilfreich sein. Besteht Klärungsbedarf durch das Prüfungsamt, so kann die Stellungnahme des Behindertenbeauftragten eingeholt werden.

Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken und nicht in Leistungsnachweisen oder Zeugnissen dokumentiert werden. Die allgemein gültigen Regelungen des Datenschutzes sind dabei stets zu beachten.

Das Beratungszentrum zur Inklusion Behinderter (BZI) im Studierendenhaus der Ruhr-Universität steht Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie den Dozenten für Informations- und Beratungsgespräche bezüglich der Gestaltung des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen zur Verfügung. Nachteilsausgleiche sind immer individuelle Einzelfallentscheidungen. Für deren Form haben Hochschulen bei ihrer Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich beim Studium und bei den Prüfungen sind dem Grunde nach auch auf psychisch erkrankte Studierende anzuwenden. Psychisch erkrankte Studierende haben oft Bedenken, dass die Offenlegung ihrer Erkrankung mit Nachteilen und Stigmatisierung verbunden sein könnte. Dabei schützen sie die Bestimmungen des Datenschutzes. Die beratende Institution für psychisch erkrankte Studierende ist in diesem Fall das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum.

Alle Universitätsangehörigen sowie auch Mitarbeiter anderer Beratungseinrichtungen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Bei Nachfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Koordinationsbüro des gemeinsamen Prüfungsausschusses, Koordination-BAMA@rub.de oder an den Beauftragten für die Belange und Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Beauftragter-behinderte-Studierende@ruhr-uni-bochum.de.

Verfasser: Harry Baus – Sonderpädagoge –

Beauftragter für die Belange und Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, Beratungszentrum zur Inklusion Behinderter (BZI), Studierendenhaus der RUB, August 2018.